

# Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrs- flächen vom 21.07.2015

## In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2020

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), §§ 18 Absatz 3, 52 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG – vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 05.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Der Umfang der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Saarl. Straßengesetz bzw. § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz.

### § 2 Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen mit oder ohne Verteilung von Werbematerial; ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern politischen Inhaltes
  2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden

3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Nr. 2 gilt sinngemäß
4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Servicestationen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirmen, Zelten, Heizpilzen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Außengastronomie, Werbung u. a.)
6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig, in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet
7. das Ablegen und Anbringen von Werbematerialien an abgestellten Fahrzeugen, insbesondere hinter Scheibenwischern
8. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltenden Vorstellungen
9. die Durchführung von Veranstaltungen im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung
10. das Aufstellen von Gefäßen für Abfälle, Gelbe Säcke und Wertstoffe sowie das Lagern von sonstigen Gegenständen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken in der derzeit gültigen Fassung, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird
11. das Aufstellen von Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Containern, Geräte aller Art sowie das Lagern von Baumaterial
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung
13. Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung
14. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes
15. das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 1
16. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren, im Geltungsbereich der Satzung gem. § 1
17. das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen

### § 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Sondernutzung, die keiner zusätzlichen Erlaubnis bedarf, ist insbesondere die übermäßige Straßenbenutzung durch
  1. Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO)
  2. Fahren von Kraftfahrzeugen im Verband (§ 29 Abs. 2 StVO)
  3. rollende Straßenwerbung (§ 29 Abs. 2 StVO)
  4. Fahren mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen (§ 29 Abs. 3 StVO)
  5. Betrieb von Lautsprechern (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)
  6. Aufstellen von Verkaufsständen, die eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs darstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.
- (3) Die Durchführung der Märkte, Kirmessen, sowie Mai- und Oktoberfeste bestimmt sich nach den jeweils geltenden Satzungen.
- (4) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (5) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf Verkehrsflächen, die unter Arkaden gelegen sind, werden unbeschadet privater Rechte der Grundstückseigentümer erteilt.
- (6) Hat der Stadtrat Gestaltungsleitlinien mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Belangen beschlossen, können in den Erlaubnisbescheid entsprechende Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann jederzeit die Entfernung von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Anlagen verlangen, die dem Gestaltungskonzept widersprechen, einen verwahrlosten Eindruck machen oder die den architektonischen Gesamteindruck empfindlich stören.

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Mülltonnenaufzugsschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer o. ä. die in den Außenraum hineinragen
2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in Gehwege hineinragen und nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen
3. das Feilbieten von Tageszeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht
4. künstlerische Darbietungen jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr z.B. Pflaster malen mit abwaschbarem Material, schauspielerische Tätigkeiten (Pantomimik) usw., jedoch nicht musizieren, soweit sie
  - nicht gegen Entgelt erfolgen,
  - nicht gewerblichen Zwecken dienen,
  - ohne Verwendung von elektro-akustischen Schallverstärkern durchgeführt werden, sofern der Platz entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 6 PVO in einem 30-minütigen Rhythmus gewechselt wird

(2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

## **§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen**

(1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:

1. - Werbeanlagen und Verkaufswaren, die mehr als 0,8 m, gemessen ab der Hausfront
  - in einer Länge von mehr als 3,0 m aufgestellt werden
  - keine Durchgangsbreite von wenigstens 1,5 m verbleibt
2. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind
3. Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können
4. das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 1
5. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren, im Geltungsbereich der Satzung gem. § 1

6. das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenausschankflächen
  7. das Ablegen und Anbringen von Werbematerial an abgestellten Fahrzeugen, insbesondere hinter Scheibenwischern
  8. das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper - außer für Veranstaltungen von außerordentlichem Interesse für die Landeshauptstadt Saarbrücken
  9. das Aufstellen von Heizpilzen
- (2) Im Übrigen werden Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

## **§ 6 Fassadenbegrünung**

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Durchgangsbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,0 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.
- (3) Wird der Gehweg durch Pfosten- oder Kettenabsperrungen oder auf sonstige Weise eingeengt, muss für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 m eingehalten werden.

## **§ 7 Sonderregelung für die Fußgängerzonen**

- (1) Für teilentwidmete Fußgängerzonen wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:
  1. das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Zelten, Sonnenschirmen, Markisen sowie Menuetafeln - innerhalb der erlaubten Außenbestuhlungsfläche - zum Zwecke des Ausschankes nur an Gewerbebetriebe im Erdgeschoss
  2. eine Warenpräsentation in einer Tiefe bis zu 0,8 m - gemessen ab der Hausfront - und bis zu einer Länge von max. 3,0 m, nicht jedoch in der Fußgängerzone Reichsstraße und Bahnhofstraße bis Fürstenstraße/Gerberstraße
  3. eine Warenpräsentation in einer Tiefe bis zu 2,0 m – gemessen ab der Hausfront – und bis zu einer Länge von max. 3,0 m, in den Fußgängerzonen der Außenbezirke, sofern die Rettungswege nicht beeinträchtigt werden
  4. Handzettelverteilung, Geschenk- und Probeverteilung, wandelnde Litfaßsäulen und Sandwichwerbung, sonstige Verkaufs- und Werbeveranstaltungen, dabei darf ein werbewirtschaftlich genutztes Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 7,5t genutzt werden. Bei Großveranstaltungen oder Veranstaltungen von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden können abweichende Regelungen getroffen werden
  5. gewerbliche und nichtgewerbliche Musikveranstaltungen ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:45 Uhr, im Einzelfall kann die Verwendung elektroakustischer Schallverstärker nach

Maßgabe einer besonderen Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken, Ordnungsamt, erfolgen

6. Blumen-, Gebäck-, Maronen- und Brezelverkaufsstände, die traditionell Ware anbieten (Bestandsschutz)
7. Tische und Stühle dürfen mit dem Boden nicht verankert werden

## (2) Straßenmusik

1. In der Fußgängerzone Reichs- und Bahnhofstraße sowie St. Johanner Markt, darf an folgenden Standorten musiziert werden:
  - Reichsstraße, vor Kunstwerk, in Höhe Eingang Europagalerie
  - Bahnhofstraße, in Höhe Passage zur Lampertstr. (Pizza Hut)
  - Bahnhofstraße, in Höhe Futterstraße
  - Bahnhofstraße, in Höhe Einmündung Fürstenstraße (neben Karstadt)
  - St. Johanner Markt, in Höhe Brunnen
2. Wenn die oben genannten Örtlichkeiten durch Sonderveranstaltungen belegt sind, darf hier nicht musiziert werden
3. Es darf von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:45 Uhr immer nur zur vollen Stunde musiziert werden. Von 10:00 – 20:00 Uhr jeweils 30 Minuten lang (also z. B. von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr, von 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr usw.) und durchgängig von 20:00 bis 20:45 Uhr.
4. Nach jeder Pause/Spielzeit ist der Standort zu wechseln
5. Elektroakustische Schallverstärker sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen nicht benutzt werden
6. Jegliche im Zusammenhang mit den musizierenden stehenden Tätigkeiten in den konzessionierten Ausschank- und Verkaufsflächen sind untersagt (Auffordern zu Geldgaben, Geschenke, Spendenaktion, o. ä.)

## § 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden..

## **§ 9 Erlaubnis Antrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken zu stellen. Soweit erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen nach § 3 Abs. 2, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter, je einen angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfalle von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller.
  - b) der Erlaubnisnehmer
- (2) Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch, wer ohne Erlaubnis eine gebührenpflichtige Sondernutzung in Anspruch nimmt.

## **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren**

Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt. Sie sind sofort fällig. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Gebühr ab Beginn der Nutzung fällig.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, sind die festgesetzten Gebühren dennoch fällig.
- (2) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten

sind.

- (3) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere bei Widerruf der Erlaubnis, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche, sind ausgeschlossen.  
Dies gilt auch, wenn eine Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, die von der Landeshauptstadt Saarbrücken genehmigt worden sind.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.11.2020 in Kraft und am 31.03.2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

Saarbrücken, 05.11.2020

---

Uwe Conradt  
Oberbürgermeister



## GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 10 der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 21.07.2015

### Zoneneinteilung

#### Zone I

Fußgängerzone Reichsstraße, Bahnhofstraße und St. Johanner Markt, begrenzt im Westen von Trierer Straße, im Osten von Faßstraße, Türkenstraße

#### Zone II

Citybereich, eingeschlossen von Kaiserstraße, Stephanstraße, Großherzog-Friedrich-Straße bis Bleichstraße, Schillerplatz, Am Stadtgraben, Berliner Promenade, Faktoreistraße, Luisenbrücke, Wilhelm-Heinrich-Brücke, Alte Brücke, außer Zone I

#### Zone III

##### a) Alt-Saarbrücken

Eisenbahn-, Vorstadt-, Deutschherrnstraße

##### b) Malstatt

Lebacher-, Breite Straße

##### c) Burbach

Berg-, Hoch-, Burbacher-, Jakobstraße, Burbacher Markt

##### d) St. Arnual

Saargemünder-, Julius-Kiefer-Straße, Markt St. Arnual

##### e) Dudweiler

Trierer-, Saarbrücker-, Rathausstraße, Alter Markt

##### f) Gersweiler

Hauptstraße, Rathausplatz

##### g) Altenkessel

Alleestraße

##### h) Jägersfreude

Hauptstraße

##### i) Scheidt

Kaiserstraße

##### j) Schafbrücke

Kaiserstraße

##### k) Ensheim

Hauptstraße

##### l) Brebach-Fechingen

Saarbrücker Straße

##### m) Güdingen

Großblittersdorfer Straße

##### n) Bübingen

Saargemünder Straße

##### o) Klarenthal

Hauptstraße

#### Zone IV

- übriges Stadtgebiet - außer Zonen I, II und III

Nutzungsarten		Maßstab	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
I. Info- und/oder Werbemaßnahmen			EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Handzettelverteilung, Geschenk- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen, Sandwichwerbung und Passantenbefragung	je Akteur/Tag	10,00	4,00	3,00	2,00
		Mindestgebühr	25,00	15,00	15,00	15,00
2.	Informationsstände/Informationsveranstaltungen	je m <sup>2</sup> /Tag	15,00	4,00	3,00	2,00
		Mindestgebühr	25,00	15,00	15,00	15,00
3.	Kostenlose Verlosungen, Gewinnspiele, Tombolas, Gutscheine u. ä. (i. V. m. weiteren Nutzungsarten)	je Tag	17,00	12,00	6,00	3,00
4.	Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	je m <sup>2</sup> /Monat	17,00	12,00	6,00	3,00
5.	Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (z. B. Litfasssäulen, Uhrensäulen)	je m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat	4,00	3,00	2,50	2,00
6. a)	Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen	je m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat	35,00	35,00	10,00	7,00
		Mindestgebühr je Transparent	50,00	50,00	20,00	15,00
6. b)	Plakatierung	je m <sup>2</sup> Werbefläche/Monat		3,00	3,00	3,00
		Mindestgebühr je Plakat				
		DIN A0 bis DIN A2		3,00	3,00	3,00
		DIN A3 und DIN A4		2,00	2,00	2,00

II. Gewerbliche Nutzung			Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
			EUR	EUR	EUR	EUR
1. a)	Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Warenverkaufsständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit	je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat	31,00	23,00	17,00	12,00
		Mindestgebühr:				
		<8,0 m <sup>2</sup>	110,00	90,00	80,00	70,00
		>8,0 m <sup>2</sup>	132,00	110,00	100,00	90,00
1. b)	Verkaufsfahrzeuge	pro Fahrzeug/Monat				30,00
2.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten Servicestationen, Sonnenschirmen, Menuetafeln,  Abfallbehältnissen u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf	je m <sup>2</sup> Grundfläche/Monat	7,00	7,00	5,00	4,00
		pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 6 Monate erhoben				
3.	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen zu gewerblichen Zwecken	je Tag	54,00	45,00	30,00	15,00

			Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
III. Veranstaltung von			EUR	EUR	EUR	EUR
	Straßenfesten	je lfd. Meter Straße/Tag	1,10	0,90	0,60	0,40
IV. Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche			klassifizierte Straßen, Zone I und II		nicht klassifizierte Straßen (Gemeindestraßen)	
1.	Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten)	je lfd. Meter/Monat	5,60		2,80	
		Mindestgebühr	12,00		6,00	
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baucontainern und Geräten aller Art;</li> <li>•Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen Müllboxen u. ä., Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen, gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10</li> </ul>	je m <sup>2</sup> /Monat,	5,60		2,80	
		Mindestgebühr	12,00		6,00	
V.	<b>Aufgaben des Straßenkörpers</b>	je m <sup>2</sup> /Monat,	5,60		2,80	
		Mindestgebühr	12,00		6,00	
VI.	<b>Leitungen</b>	je 100 m /Monat	23,00		12,00	
		Mindestgebühr	25,00		15,00	